

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Sollte es Seitens der BH St. Veit/Glan eine aufrechte Verordnung über das **VERBOT des Feueranzündens geben, ist das Abbrennen** eines Brauchtumsfeuers ebenfalls **verboten. Dies ist selbständig** vor dem Abbrennen des Brauchtumsfeuers **abzuklären**.

Es gelten die Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes i.d.g.F., der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung i.d.g.F. und die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiverordnung i.d.g.F.

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung vom 10.03.2011, LGBl. Nr. 31/2011, in der aktuellen Fassung vom 22. Juni 2015, LGBl. Nr. 35/2015, beinhaltet nun folgende **Brauchtumsfeuer**:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5.Juli.

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der Marktgemeinde Liebenfels **spätestens vier Werktage** vor dem Abbrennen, unter Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien** erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Brauchtumsfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.

Laut Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiverordnung ist für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich.

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien **dann verboten, wenn Verhältnisse** vorherrschen, die **ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen**.